

Sachgebiet Abteilung F	Sachbearbeiter Herr Grüning
----------------------------------	---------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum 28.07.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Rücklagenbildung bei den Betrieben gewerblicher Art für das Jahr 2025

Überblick

Der Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2025 des Betriebes gewerblicher Art „Photovoltaikanlagen“ soll der steuerlichen Rücklage zugeführt werden.

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos betreibt aktuell zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Gewinne erwirtschaften. (BgA „Photovoltaikanlagen“ und „Stromnetz“.)

Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art werden wie Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt behandelt und unterliegen somit der Kapitalertragssteuer.

Der Gemeinderat kann jedoch innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab dem jeweiligen Ende des Jahresabschlusstichtages (31.12.) beschließen, den bereits festgestellten oder (bei noch nicht erfolgtem Jahresabschluss) einen eventuellen Gewinn steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklagenbildung für die Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz erfolgt dabei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28.01.2019. Der Gewinn kann z.B. für zukünftige Investitionen verwendet werden. Eine spätere Auflösung der Rücklage führt dagegen zu einem steuerpflichtigen Gewinn.

Die steuerlichen Jahresabschlüsse 2025 der Betriebe gewerblicher Art sind noch nicht erstellt. Um diese Frist nicht zu versäumen, wird von der Kämmererei vorgeschlagen einen eventuellen Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2025 des Betriebes „Photovoltaikanlagen“ einer Rücklage zuzuführen.

Das Sachgebiet F2 erstellt zurzeit den steuerlichen Jahresabschluss des BgA „Elektrizitätsverteilung“. Dieser BgA umfasst die Beteiligung an der Stromnetz Hallbergmoos GmbH & Co KG. Für ihn ist der Zweck einer Rücklagenbildung nicht erkennbar, sodass empfohlen wird, den Gewinn an die Gemeinde auszuschütten.

Vorschlag zum Beschluss

1. Wird in dem steuerlichen Jahresabschluss des BgA Photovoltaik zum 31.12.2025 ein Gewinn ausgewiesen, so ist dieser in voller Höhe der Rücklage zuzuführen.
2. Für den BgA „Elektrizitätsverteilung“ erfolgt keine Rücklagenbildung.

